



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau Dr. Constanze Kurz

per E-Mail an:



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON
TELEFAX
E-MAIL
BEARBEITET VON
INTERNET
DATUM
GESCHÄFTSZ.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre IFG-Antrag zu den „Zwischenergebnissen Südkreuz-Test“**
HIER Ihre E-Mail vom 23. April 2018 Ihre E-Mail vom 23. April 2018
BEZUG Mein Vermittlungsverfahren mit dem BMI Mein Vermittlungsverfahren mit dem BMI

Sehr geehrte Frau Dr. Kurz,

zu Ihrem o. g. IFG-Antrag habe ich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) um Stellungnahme gebeten und diese mit dem Ministerium erörtert. Das Ergebnis meines Vermittlungsverfahrens teile ich Ihnen im Folgenden mit:

Das BMI hat dargelegt, dass die bisher in einer Pressemitteilung veröffentlichten Informationen einem Bericht des Bundespolizeipräsidiums (BPOLP) entstammten. Dieser Bericht enthalte daneben auch Aussagen zu sonstigen bereits getroffenen oder noch zu treffenden technisch organisatorischen sowie rechtlichen Maßnahmen zur Videoüberwachung. Daher wurde er als Verschlussache eingestuft. Die erneute Prüfung zu dieser Einstufung habe keine Herabstufung ergeben.

Für Verschlussachen besteht kein Anspruch auf Informationszugang (§ 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG). Die Entscheidung, welche Dokumente als Verschlussache eingestuft werden, obliegt der für diese Dokumente verantwortlichen Stelle. Allerdings muss sie die vorgenommene Einstufung hinreichend begründen. Mit der bloßen Behauptung eines Ausschlussstatbestandes wird die Behörde ihrer Darlegungs-



SEITE 2 VON 3

last nicht gerecht. Die informationspflichtige Stelle muss substantiiert und nachvollziehbar anhand konkreter Angaben dartun, warum der beantragte Informationszugang zur Sicherung des Schutzgutes ausgeschlossen ist; abstrakte Erwägungen zu dem Ausnahmetatbestand genügen der behördlichen Obliegenheit nicht (s. Schoch Vorb. § 3 Rn 61 ff).

Im Rahmen meiner Vermittlung konnte ich den Bericht im BMI einsehen. Dabei war für mich erkennbar, dass dieser auch Aussagen zur inneren Sicherheit enthielt. Aus dem Bericht könnten Rückschlüsse auf einsatzkonzeptionelle Überlegungen der Bundespolizei, wie z. B. Grundsätze für den Einsatz von Videoüberwachungstechnik, Prozesse bei Einsatzlagen der Bundespolizei sowie die technischen Anforderungen an die Einsatztechnik und zu möglichen Angriffsfeldern gezogen werden. Ich halte die Einstufung als Verschlussache daher im Ergebnis für gerechtfertigt.

Das BMI gab weiter an, dass die geplante Veröffentlichung des Abschlussberichtes des BPOLP von der Einstufung des Zwischenberichtes unabhängig sei, da dieser nur Aussagen zum Testaufbau, zur Test-Durchführung, zu den erzielten Ergebnissen sowie eine Bewertung der Bundespolizei erhalten werde. Der Südkreuz-Test sei zzt. noch nicht abgeschlossen. Die Verlängerung soll noch bis 31. Juli 2018 andauern.

Zur Erprobung der Gesichtserkennungstechnik erläuterte das BMI, dass diese durch die Bundespolizei beauftragt worden sei und auch von ihr durchgeführt würde. Das Ergebnis dieser Erprobung soll im Abschlussbericht referiert werden, dessen Ergebnisse nach sorgfältiger Auswertung als Grundlage für die dann folgende Bewertung und Prüfung weiterer Schritte durch das BMI dienen sollen.

Zur Festsetzung der Gebühren merkt das BMI an, dass es zunächst aufgrund einer Schätzung des Arbeitsaufwandes von einer Gebühr von ca. 120 Euro ausgegangen sei. Es habe sich aber im Laufe der Bearbeitung herausgestellt, dass über die bereits offen zugänglichen Informationen keine weiteren Informationen zur Verfügung gestellt werden konnten. Daher habe man auf die Erhebung von Gebühren verzichtet. Ihre Vermutung, dass evtl. anfallende Gebühren nur der Abschreckung dienen sollen, vermag ich nicht zu teilen. Hierzu ergeben sich m. E. aus den Ausführungen des BMI keine Anhaltspunkte.

Nach abschließender Prüfung und Bewertung sehe ich im Ergebnis keine Veranlassung, die Entscheidung über Ihren Antrag durch das BMI zu beanstanden. Die Obliegenheit zur Darlegung von Ausschlussstatbeständen sollte allerdings künftig beachtet werden.



SEITE 3 VON 3

Hinsichtlich des vorgesehenen Abschlussberichtes nach Beendigung des Testes rege ich an, zu gegebener Zeit hierzu einen erneuten IFG-Antrag zu stellen.

Das Vermittlungsverfahren schlieÙe ich hiermit ab.

Auf die beigefügte Datenschutzerklärung weise ich hin.

Mit freundlichen GrüÙen

[Redacted signature]

[Redacted text]

[Redacted text]